

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Management and Sustainability
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 24.07.2020

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. Satz 2, Art. 58 Abs. Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung und Art. 6 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangsprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 6	Nachweis der studiengangspezifischen Eignung
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Modulhandbuch und Studienplan
§ 9	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für angehende Führungskräfte in einem international geprägten und disruptiven Umfeld. AbsolventInnen des Masterstudiums sollen ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken erlangen und in die Lage versetzt werden, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. Sie sollen vertraut werden mit der eigenverantwortlichen Formulierung und methodisch fundierten Bearbeitung von aktuellen Fragen der Forschung und Praxis sowie der kritischen Analyse und Reflexion wissenschaftlicher und praxisbezogener Erkenntnisse. Bezogen auf das Thema internationales Management und Nachhaltigkeit sollen sie im Besonderen befähigt werden, mit Komplexität und dem Aufeinandertreffen verschiedener Stakeholdergruppen mit möglicherweise konfligierenden Interessen produktiv umgehen zu können.
- (2) Das Studium soll Studierende aufbauend auf ein grundständiges Hochschulstudium in einem wirtschafts-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studienfach dazu befähigen, eine führende Rolle in Gruppen oder Organisationen zu übernehmen und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Die Studierenden sollen lernen, eigenständig Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen und eine detaillierte Projektplanung und -durchführung zu begleiten. Chancen und Risiken in einem internationalen Unternehmensumfeld sowie im Bereich unternehmerischer Nachhaltigkeit erkennen, einschätzen und bearbeiten zu können, ist ein Ziel des Studiums.
- (3) Die Studierenden sollen zudem dazu befähigt werden, im interkulturellen Umfeld eigene oder Team-Arbeitsergebnisse durch gute kommunikative Kompetenzen bereichsspezifisch oder bereichsübergreifend zu vertreten. Zugleich lernen die Studierenden, wie sie soziale, kulturelle, ökologische und ethische Auswirkungen von Tätigkeiten und Entscheidungen systematisch berücksichtigen, einer kritischen Reflexion unterziehen und in ihr Entscheiden und Handeln verantwortungsbewusst einbeziehen.
- (4) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. Über die Fachkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang „International Management & Sustainability“ qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Qualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen. Ebenso werden die Studierenden befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse auf die Praxis zu übertragen und einer Anwendung in Unternehmen zugänglich zu machen.

§ 3

Studiengangsprofil

Der Studiengang „International Management and Sustainability“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (4) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter BewerberInnen) angeboten wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Management & Sustainability sind ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst.
- (2) Der Hochschulabschluss nach Abs. 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein. Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden. Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung. BewerberInnen, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.
- (3) Als einschlägig gelten neben betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit Elementen aus sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengängen (z.B. International Business, Angewandte Wirtschaftspsychologie, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Internationales Technologiemanagement) sowie ggf. auch technikorientierte Studiengänge (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Medieninformatik). Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden.

- (5) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (6) BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt.
- (7) Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (8) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (9) Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) Das Eignungsverfahren sieht zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes vor. Als Kriterien des Aufsatzes dienen gleichgewichtig die inhaltliche Qualität der Argumentation bezogen auf die in Absatz 3 genannten Themenfelder, sowie die formale Qualität der Argumentation bezogen auf Strukturen wissenschaftlicher Analyse und sprachliche Ausdruckfähigkeit.

Gegenstand des Aufsatzes sind die Themenfelder:

1. Internationales Management,
2. Nachhaltige Unternehmensführung.

Vorgaben für den Aufsatz sind:

- Der Aufsatz ist in englischer Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1000 und maximal 1500 Wörter.
 - Das Thema umfasst eine Analyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den benannten Themenfeldern erfordert.
 - Die Bearbeitungszeit endet mit den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit im Rahmen des Online-Bewerbungsprozesses hochzuladen oder in elektronischer Form an das Studienbüro zu übersenden.
 - Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
 - Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.
- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 30 Punkte aus dem Erststudium und bis zu 70 Punkte aus dem Aufsatz. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
- (5) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (6) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist bei BewerberInnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10 % Besten gehören, erbracht.
- (7) Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise, die vergebenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sowie die Gewichtung der Module für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote sowie eine Übersicht über die eingesetzten Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen.
- (2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch und einen Studienplan, aus denen sich der Ablauf des Studiums und die Inhalte der einzelnen Module ergeben. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Leistungspunkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 10

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen können.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden je mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden. Studierende die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller zu.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 22.07.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 24.07.2020

Prof. Dr. Andrea Klug

Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management and Sustainability an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.07.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.07.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24.07.2020

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management & Sustainability

1	2	3	4	5	6	8
Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote
1	Modulbereich International Management	20	16			4
1.1	Globalisation & International Value Chain Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.2	Intercultural Management & Business Ethics	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.3	International Projects – Processes & Change Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.4	International Strategic Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
2	Modulbereich Sustainability	20	16			4
2.1	Corporate Sustainability Management	5	4	SU, Ü	ModA	1
2.2	Environmental & Sustainable Economics	5	4	SU, Ü	KI	1
2.3	Envorinment, Climate Change & Ecology	5	4	SU, Ü	KI	1
2.4	General Sustainable Development	5	4	SU, Ü	ModA	1
3	Wahlpflichtmodule	20	16			4
3.1-3.4	4 Module des Bereichs „General Management, Corporate Responsibility & Key Qualifications“ gemäß Modulkatalog ¹⁾	Je 5	Je 4	SU, Ü	KI oder mdlP oder PräS oder ModA oder PraP	1
4	Masterarbeit (Master thesis)	30	24			4
4.1	Masterarbeit & Kolloquium	25	16	MA	MA, Kol	3
4.2	Service Learning	5	4	Pr	ModA	1
	Summe ECTS / SWS	90	62			16

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module aus dem Bereich „General Management, Corporate Responsibility & Key Qualifications“ werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (APO) der OTH Amberg-Weiden).